



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 9. Dezember 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Handschriftlich ausgefüllte Verordnungen nur ausnahmsweise möglich!

Wenn die eGK aus den folgenden Gründen nicht verwendbar ist, kann der Rezeptkopf handschriftlich ausgefüllt werden (sog. Ersatzverfahren)

- Ihr Patient weist darauf hin, dass sich die zuständige Krankenkasse oder der Versichererstatus geändert hat, die vorgelegte Karte berücksichtigt dies aber noch nicht.
- Die Karte oder das Kartenterminal oder der Drucker ist defekt.
- Die Karte kann nicht benutzt werden, weil für Hausbesuche kein entsprechendes Gerät zur Verfügung steht und keine bereits in der Praxis mit den Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) vorgefertigten Formulare verwendet werden können.

Folgende versichertenbezogene Daten werden benötigt:

- die Bezeichnung der Krankenkasse
- der Name, das Geburtsdatum und die Postleitzahl des Wohnortes Ihres Patienten
- der Versichertenstatus und nach Möglichkeit auch die Krankenversicherungsnummer.

Dafür können Sie auf Informationen aus Ihrer Patientendatei und Angaben Ihres Patienten zurückgreifen. Ihr Patient muss durch seine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein (Muster 5) bestätigen, dass er bei dieser Krankenkasse versichert ist.

Daneben sind die BSNR und LANR des verordnenden Arztes und das Ausstellungsdatum anzugeben.

### Hinweis

Sollte sich im weiteren Verlauf des Quartals doch noch die Möglichkeit ergeben, die Gesundheitskarte des Patienten einzulesen, sollte dies genutzt werden. Die Abrechnungsdaten werden dann durch die Praxisverwaltungssoftware automatisch aktualisiert.

Persönliche Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.